

«Der Zweck heiligt  
nicht alle Mittel»

## Manuela Schiller, Rechtsanwältin

**Frau Schiller, Sie haben viele Personen betreut, nach denen per Internet gefahndet wurde. Wie haben Sie diese Personen erlebt, welche Ängste konnten Sie feststellen?**

Praktisch alle Anfragenden fürchten sich nicht vor dem Strafverfahren und der drohenden Strafe, sondern vor den Folgen, wenn das Umfeld, vor allem die Arbeitgeber, sie erkennen würden.

**Gab es Personen, die schon bei der Ankündigung der Aufschaltung der Bilder zu Ihnen gekommen sind, weil sie befürchteten, sie könnten abgebildet sein? Wenn ja, was haben Sie diesen geraten?**

Ja. Es gibt wie meist keinen allgemeingültigen Rat, der für alle Betroffenen passt. Es kommt immer auf den Einzelfall und die konkrete Konstellation an. Wer nichts zu verlieren hat (als seine Ketten), der fürchtet sich nicht vor möglichen Konsequenzen und wartet zunächst ab. Angst hat aber nicht immer etwas mit der wirklichen Gefahr, entdeckt zu werden, zu tun. Es kommt nebst dem Vorfall auch auf die konkreten Lebensumstände, auf den Charakter und das Nervenkostüm des Einzelnen an.

Die Rücksichtnahme auf das familiäre Umfeld spielt auch eine grosse Rolle. Denn die Veröffentlichung des Fotos zieht die Familie mit rein. Bei gewissen Bildern war ich recht überzeugt, dass niemand diese



Person wirklich erkennen kann und die Gefahr recht klein ist, dass Hinweise von Dritten eingehen werden. Wenn das zu befürchtende Strafmass sehr hoch wäre, die Gefahr, erkannt zu werden aber minim, würde ja eigentlich die Vernunft sagen, sich nicht zu melden und es darauf ankommen zu lassen. Gerade junge Menschen erhalten aber oft von ihren Eltern, denen sie sich

anvertrauen, den erzieherisch eigentlich richtigen Rat, sich zu melden, die Wahrheit zu sagen und reinen Tisch zu machen. Aus anwaltlicher Sicht ist dieser Rat aber eventuell falsch. Denn die Konsequenzen haben sich die Eltern so nicht vorgestellt. Ein langes Strafverfahren, hohe Kosten und womöglich ein hartes Urteil. Es gibt aber natürlich auch keine Garantie dafür, dass man wirklich unentdeckt bleibt bzw. die Beweislast nicht ausreichend ist und man damit einer Bestrafung entgeht.

Ich kann jeweils nur erklären, was die Entscheidung, sich zu melden oder eben nicht zu melden, alles auslösen könnte. Ich kann mit den Anfragenden sozusagen im Gespräch eine persönliche Liste mit Pro- und Kontraargumenten erarbeiten. Die Entscheidung hingegen müssen die Betroffenen selber treffen. Sie tragen ja dann auch die Konsequenzen. Auf die Frage, «was würden denn Sie an meiner Stelle tun?», die mir als Anwältin regelmässig gestellt wird, bekommen meine Klienten praktisch nie eine befriedigende Antwort. Denn ich stecke ja nicht in ihrer Haut, lebe in anderen Lebensumständen und habe einen anderen Charakter. Die Entscheidung kann eine Anwältin ihren Klienten nicht abnehmen.

### **Wie gingen Ihre KlientInnen mit den möglichen sozialen Konsequenzen der Internetfahndung um?**

Dazu muss ich zuerst sagen, dass ich in diesem Zusammenhang noch nie eine Frau als Klientin hatte. Dies ist sicher kein Zufall. Auf einen kurzen Nenner gebracht: wer auf keinen Fall will, dass sein Bild erscheint, der entscheidet sich dafür, sich zu melden. Wem das völlig egal ist, der wartet ab. Viele

wägen ab und entscheiden sich erst nach Erscheinen der verpixelten Bilder. Tatsache ist auch, dass die meisten Jugendlichen in der Schweiz nicht aus dem System gefallen sind und eben einiges zu verlieren haben. Sie sind auch oft nicht so abgebrüht, wie es der Öffentlichkeit scheint oder wie sie sich es selber vormachen.

### **Wie beurteilen Sie generell die Internetfahndung?**

Die Polizei und die Justiz haben die Aufgabe, Straftaten aufzuklären und die TäterInnen angemessen zu bestrafen. Der technische Fortschritt macht auch bei den Fahndungsmethoden nicht halt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die angewandten Methoden müssen jedoch verfassungs- und gesetzeskonform und dann auch verhältnismässig sein. Der Zweck heiligt nicht alle Mittel.

Als ich Studentin war, hingen in allen deutschen und italienischen Polizeiposten Fahndungsfotos von gesuchten TerroristInnen. In Zeitungen und im Fernsehen konnte man die Bilder auch sehen. Doch es gab kein Internet, keine Suchmaschinen, keine portablen Geräte und Telefone mit Zugang zum weltweit vorhandenen Bildmaterial. Es gab keine Gesichtserkennungssoftware etc. Ein Bild, das heute veröffentlicht wird, bleibt öffentlich. Da frage ich mich schon, ob es wirklich verhältnismässig ist, wegen vergleichsweise geringfügigen Delikten verdächtige Personen mittels Internetfahndung zu suchen. Die Hemmschwelle, Bilder ins Netz zu stellen, ist nicht nur bei Privaten, sondern auch bei der Strafverfolgung in den letzten Jahren gesunken und die Internetfahndung wird vermehrt auch bei leichteren Delikten ergriffen.



*Die Hemmschwelle, Bilder ins Netz zu stellen, ist nicht nur bei Privaten, sondern auch bei der Strafverfolgung in den letzten Jahren gesunken und die Internetfahndung wird vermehrt auch bei leichteren Delikten ergriffen.*

**Wie sieht es mit der Verhältnismässigkeit bei der Internetfahndung aus? Bei welchen Delikten dürfte in Ihren Augen die Internetfahndung angewandt werden?**

Wenn es nach mir ginge, sollte die Internetfahndung höchstens bei schweren Delikten angewandt werden. Doch schon hier gibt es unterschiedliche Auffassungen, was ein schweres Delikt ist. Im Kanton Zürich war unter dem Regime der kantonalen Strafprozessordnung eine Internetfahndung nur bei Verbrechen, nicht aber bei Vergehen oder Übertretungen möglich. Die eidgenössische Strafprozessordnung ist nicht so restriktiv. Es ist aber nicht klar geregelt, bei welchen Straftatbeständen und bei welcher Schwere das Instrument der Internetfahndung erlaubt ist. Ein Deliktskatalog ist gefährlich. Es kommt meist doch viel mehr auf die Schwere eines Delikts an.

Die Anklagekammer des Kantonsgerichtes St. Gallen hat in einem Entscheid kürzlich festgehalten, je schwerer das in Frage stehende Delikt wiege, desto eher rechtfertige sich eine Öffentlichkeitsfahndung. Es unterschied dann zwischen einem Fahndungsaufruf mit und ohne Namensnen-

nung. Bei Fahndungen mit Namensnennung sei regelmässig eine schwere Straftat aus dem Bereich der Gewalt-, Sexual- oder gemeingefährlicher Delikte, erforderlich. Für öffentliche Fahndungen ohne Namensnennung kämen hingegen auch Vergehenstatbestände wie einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung, Gewalt und Drohung gegen Beamte und Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz in Betracht. Dies gelte namentlich auch für Delikte im Zusammenhang mit Hooliganismus. Hier sei die Unschuldsvermutung weniger tangiert.

Ich teile diese Auffassung in keiner Weise und hoffe, dass hier noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Indem man Bilder von lediglich verdächtigten Personen ins Netz stellt, verletzt man ja die Unschuldsvermutung ganz sicher.

**Von Seiten der Behörden wird häufig betont, dass man sicher alle anderen Mittel ausgeschöpft haben muss, um die Internetfahndung anzuwenden. Wie beurteilen Sie das in der Praxis?**

Die Staatsanwaltschaften behaupten, diese Fahndungen würden nur bei schweren Straf-

taten und nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten angeordnet. Das heisst zum Beispiel: Nach einer Ausschreitung in oder um das Stadion wertet die zuständige Polizei am Austragungsort des Spiels die Beweise aus. Das sind in erster Linie das vorhandene Foto- und Videomaterial und die Wahrnehmungsberichte der vor Ort anwesenden Fahnder (dazu gehören auch die Fahnder, die die Fans des Gastclubs aus einem anderen Kanton an das Spiel begleitet haben). Es können aber manchmal auch DNA-Spuren oder Fingerabdrücke gesichert werden. Diese werden dann ausgewertet. Die Polizei ordnet dann den Bildern von Tatverdächtigen soweit möglich einen Namen zu. In einem zweiten Schritt wird das ausgewertete Video- und Bildmaterial der noch unbekannteren Tatverdächtigen der zuständigen Polizei

Meine Erfahrung ist, dass die Polizei in den diversen Kantonen unterschiedliche Auffassungen darüber hat, wie weit die übliche Polizeiarbeit gehen soll und wann die üblichen Methoden erschöpft sind. Die Einschätzungen, wann die Schwere der Tat eine Fahndung nahelegt, klaffen ebenfalls auseinander. Die Staatsanwaltschaften bewerten die Vorfälle unterschiedlich und deren Zusammenarbeit mit der Polizei unterscheidet sich zudem von Kanton zu Kanton.

Und last but not least kommen immer wieder Fehler in den Abläufen vor. Thomas Hansjakob, oberster Staatsanwalt in St. Gallen, hat gesagt, er bewillige aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen keine Internetfahndung gegen blosse Pyrozünder.



*Indem man Bilder von lediglich verdächtigten Personen ins Netz stellt, verletzt man ja die Unschuldsvermutung ganz sicher.*

im Kanton der Gästefans zugestellt mit der Bitte, weitere Identifikationen vorzunehmen.

In einem dritten Schritt werden die Bilder oft interkantonal in das jeweilige polizeiliche Intranet gestellt mit der Bitte um weitere Hinweise. Erst wenn diese ganze sehr aufwändige und mühselige normale Polizeiarbeit nichts mehr ergibt, muss die zuständige Staatsanwaltschaft (auf Antrag der Polizei) entscheiden, ob die begangenen Straftaten eine Öffentlichkeitsfahndung rechtfertigen und wessen Bilder ins Netz gestellt werden.

Das ist begrüssenswert. Im Kanton Bern sieht man das anders. Aber mir ist auch aus St. Gallen mindestens ein Fall bekannt, in welchem ein blosser Pyrozünder per Internet gesucht wurde. In Luzern wurden Bilder von FCZ-Fans ins Netz gestellt, welche von Luzerner Fans auf dem Weg zum Bahnhof angegriffen wurden und sich dann gewehrt haben. Die dann identifizierten Fans wurden im Strafbefehlsverfahren wegen Landfriedensbruchs zu geringen Geldstrafen verurteilt. Bekannt geworden sind auch mehrere Fälle, bei denen die Betroffenen sich gemeldet haben, ihr Bild aber von der

Polizei aufgrund von Verwechslungen nicht vom Netz genommen wurde. In einem Fall wurde ein Bild von einem Fan veröffentlicht, welcher der Polizei schon bekannt war und sogar schon zur Sache wenige Tage zuvor befragt worden war. Hier sieht man auch, dass die Koordination zwischen den beteiligten Stellen nicht immer gut funktioniert.

**In Deutschland braucht es für eine öffentliche Fahndung eine richterliche Anordnung. Wäre das ein denkbarer Weg für die Schweiz? Welche Vorteile brächte eine solche Regelung mit sich?**

Davon verspreche ich mir leider nicht viel. Die Erfahrung mit richterlichen Anordnungen z.B. im Bereich der Telefonüberwachung oder der richterlichen Überprüfung von Haftanordnungen zeigt, dass praktisch alles genehmigt wird.

**Professor Jonas Weber von der Uni Bern stellt sich auf den Standpunkt («Der Bund» vom 12. 6. 2013), Bilder von tatverdächtigen Personen dürften erst dann veröffentlicht werden, wenn der verdächtigen Person die Tat zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Das war bei den meisten der Internetfahndungen nicht der Fall. Wie beurteilen Sie diesen Standpunkt?**

Die Veröffentlichung von Tatverdächtigen ist wie gesagt immer eine Verletzung der Unschuldsvermutung. Insofern teile ich diesen Standpunkt. Der Strafprozessordnung kann eine solche Bedingung aber nicht entnommen werden. Ausserdem bin ich der Meinung, dass sich die Veröffentlichung eines Bildes je nach den konkreten Umständen auch dann als unverhältnismässig erweist, wenn der verdächtigen Person die Tat zweifelsfrei nachgewiesen werden

kann. Es muss in erster Linie auf die Schwere der Tat ankommen.

**Es wird häufig das Argument vorgebracht, wer sich an einer Demo aufhalte, müsse dulden, fotografiert zu werden und dass diese Fotos veröffentlicht werden. Wie entgegnen Sie dieser Argumentation?**

Diese Meinung teile ich so nicht. Es würde aber jetzt den Rahmen des Interviews sprengen, dagegen zu argumentieren.

**Wenn Sie festlegen könnten: Unter welchen Bedingungen wäre in Ihren Augen eine Internetfahndung zulässig?**

Für diese Frage bin ich nicht die richtige Adressatin. Erlauben Sie mir aber eine Schlussbemerkung. Wünschbar wäre meiner Meinung nach eine schweizweite Auswertung der erfolgten Internetfahndungen: einmal in Bezug auf die jeweiligen Voraussetzungen, aber auch in Bezug auf die Erfolgsquote (bezüglich der Identifizierung und der Verurteilungen). Schliesslich wäre es auch interessant zu erfahren, anhand der tatsächlich erfolgten Verurteilungen zu verifizieren, ob die Schwere der Tat, welche ursprünglich zur Rechtfertigung der Öffentlichkeitsfahndung behauptet wurde, tatsächlich gegeben war.

*Interview: Senad Gafuri*

*Manuela Schiller ist Rechtsanwältin in Zürich. Sie vertrat viele von der Internetfahndung betroffene Fussballfans. Sie ist Präsidentin des Mieterinnen- und Mieterverbandes Stadt Zürich, Mitglied der Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS) und Zürich (DJZ), sowie der Alternativen Liste (AL) Zürich.*